

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 21.03.2018, Zahl: 004-416/2018, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, wird verordnet:

§ 1 Sitzungsgeld

- 1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Rosegg gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- 2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 80,00 Euro festgesetzt^[1].

§ 3 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2018 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 09.08.2017, Zahl: 004-1372/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Richau

Zur Abfrage im Internet freigegeben am 27.03.2018.

^[1] Der Wert muss sich in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern zwischen 71,10 und 172,60 Euro und in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zwischen 162,4 und 263,90 Euro bewegen.

